

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. April 2013

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
16. 4. 13	Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)	50
16. 4. 13	Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes	53
16. 4. 13	Gesetz über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes (Justizwachtmeisterbefugnisse-gesetz – JWBG)	53
16. 4. 13	Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vor-schriften	55
16. 4. 13	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR, zur Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft und zur Änderung der Vor-Ort-Zuständig-keitsverordnung Forsten und Jagdabgabe	58
16. 4. 13	Bekanntmachung der Landesregierung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung.	60
20. 3. 13	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung	60
21. 3. 13	Verordnung des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innen-ministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	61
21. 3. 13	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM	62
25. 3. 13	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2012 (FAGDVO 2012)	74
13. 4. 13	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung	74
8. 4. 13	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	75
26. 3. 13	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt Rosenfeld als örtliche Straßenverkehrsbehörde	75

**Tariftreue- und Mindestlohngesetz
für öffentliche Aufträge in Baden-
Württemberg (Landestariftreue- und
Mindestlohngesetz – LTMG)**

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen in Baden-Württemberg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im öffentlichen Personenverkehr gilt dieses Gesetz für alle in Baden-Württemberg zu vergebenden Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz gilt auch für öffentliche Dienstleistungsaufträge für Verkehre im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dieses Gesetz ist für alle Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 ab einem geschätzten Auftragswert von 20000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden. Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Auftraggeber in Baden-Württemberg gemäß § 98 Nummern 1 bis 5 GWB. Satz 1 gilt nicht, wenn öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren

im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes durchführen.

(5) Soweit nach diesem Gesetz Verpflichtungen im Rahmen der Angebotsabgabe begründet werden, gelten diese Verpflichtungen für Direktvergaben im Sinne von Artikel 5 Absätze 2, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend und sind vor der Erteilung des Auftrags zu erfüllen.

(6) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer oder aus Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, ist mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 3

Tariftreuepflicht

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

(2) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben einer aufgrund von § 4 Absatz 3 MiArbG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, an die das Unternehmen aufgrund des Mindestarbeitsbedingungengesetzes gebunden ist.

(3) Öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten,

1. ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht und

2. während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen.

Die öffentlichen Auftraggeber benennen die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags.

(4) Das Sozialministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur durch Rechtsverordnung, auf welche Weise festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Die Feststellung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines beim Sozialministerium einzurichtenden Beirats. Der Beirat wird paritätisch mit Vertretern der im Bereich des Verkehrs gemäß § 2 Absatz 2 tätigen Sozialpartner besetzt. Das Verzeichnis der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge wird beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich und aus besonderem Anlass überprüft und erforderlichenfalls in der Regel zum 1. März des Folgejahres angepasst. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern Beschäftigten in Baden-Württemberg, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen und
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

(5) Beim Regierungspräsidium Stuttgart wird eine Servicestelle eingerichtet. Sie informiert über das Tarifreue- und Mindestlohngesetz und stellt die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung. Die Servicestelle nimmt im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugleich die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Beirats wahr.

§ 4

Mindestentgelt

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung, sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwandsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tarifreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Höhe des Mindestentgelts nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung anzupassen. Zur Vorbereitung der Entscheidung richtet das Sozialministerium eine Kommission ein, die Vorschläge für die Anpassungen vorlegen soll. Die Kommission wird paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner besetzt. Sie soll in der Regel mindestens einmal jährlich bis zum 31. August tagen.

§ 5

Verpflichtungserklärung

(1) Die öffentlichen Auftraggeber weisen in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hin, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmen und Verleihunternehmen (§ 6 Absatz 1 Satz 1), soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 (Tarifreueerklärung) oder § 4 Absatz 1 (Mindestentgelterklärung) abzugeben haben.

(2) In die Verpflichtungserklärungen können auch die im Fall der Auftragserteilung mit den Unternehmen zu treffenden Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absätze 1 und 2 aufgenommen werden.

(3) Die Servicestelle nach § 3 Absatz 5 gibt im Internet Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen bekannt. Diese können verwendet werden.

(4) Fehlt eine gemäß Absatz 1 geforderte Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

§ 6

Nachunternehmen

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sowie Unternehmen, die ihnen Arbeitskräfte verleihen (Verleihunternehmen), sorgfältig auszuwählen.

(2) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tarifreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom beauftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tarifreue- und Mindestentgelterklärungen kann ver-

zichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

§ 7

Nachweise und Kontrollen

(1) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen. Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.

(2) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

§ 8

Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 zu sichern, vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber mit den beauftragten Unternehmen für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Auftragswertes, bei Verkehrsdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Die beauftragten Unternehmen sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass das beauftragte Unternehmen den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der

Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Soweit infolge des Verstoßes zu niedrige Entgelte gezahlt wurden, soll der angemessene Betrag mindestens dem Dreifachen des Betrages entsprechen, der von dem Unternehmen oder seinen Nachunternehmen und Verleihunternehmen durch den Verstoß eingespart wurde. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den beauftragten Unternehmen, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und dass das beauftragte Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(3) Haben beauftragte Unternehmen oder deren Nachunternehmen oder Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, können die öffentlichen Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber informieren die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG und § 18 MiArbG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen Verpflichtungen nach § 3 Absätze 1 und 2.

§ 9

Informationspflichten beim Betreiberwechsel im öffentlichen Personenverkehr

Soweit öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung Unternehmen dazu verpflichten wollen, die Beschäftigten, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, sind die bisherigen Betreiber verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung binnen sechs Wochen alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

§ 11

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zeitnah über das Ergebnis der Überprüfung. Dabei ist darzustellen, inwieweit die Tariftreue Wirkung entfaltet und, soweit notwendig, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Tariftreue weiter zu stärken.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Schlichtungsgesetzes

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBI. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBI. S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amtsgericht eingegangenen Anträge auf Einleitung eines

Schlichtungsverfahrens findet das Schlichtungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

Gesetz über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes (Justizwachtmeisterbefugnisgesetz - JWBG)

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Justizwachtmeisterdienst hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Vorfürhdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Anordnungen die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse.

(2) Die Befugnisse der Inhaber des Hausrechts in Amtsgebäuden sowie diejenigen der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Zur Vollziehung von Maßnahmen der Sitzungspolizei ist dieses Gesetz nur anwendbar, soweit Bundesrecht keine Regelung enthält.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Befugnisse

Der Justizwachtmeisterdienst hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

§ 3

Anwendung des Polizeigesetzes

(1) § 26 Absatz 1 Nummern 1 und 3, Absatz 2, § 27 a Absatz 1, § 29 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4, Absätze 2 und 3, § 30 Nummern 1, 3 und 5, §§ 32 und 33 Absätze 1, 3 und 4 des Polizeigesetzes (PolG) sind entsprechend anzuwenden. Eine sichergestellte oder beschlagnahmte Sache ist unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben, sofern nicht die Sicherstellung oder Beschlagnahme vor Ablauf des Tages, an dem sie vorgenommen worden ist, aufgehoben werden soll.

(2) § 28 PolG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben ist, sofern die Aufhebung des Gewahrsams nicht unmittelbar bevorsteht.

§ 4

Anwendung des Justizvollzugsgesetzbuches

Gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 1 Absatz 1 Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) unterworfen sind, sind auch § 46 Absätze 1 und 2, §§ 47, 49, 51, 54, 55 Absätze 1 und 2, §§ 56 und 58 Buch 2 JVollzGB (JVollzGB II), auch in Verbindung mit § 82 JVollzGB II, § 64 Absätze 1 und 2, §§ 66, 67, 69, 73, 74 Absätze 1 und 2, §§ 75 und 77 Buch 3 JVollzGB (JVollzGB III), § 60 Absätze 1 und 2, §§ 62, 63, 65, 69, 70 Absätze 1 und 2, §§ 71 und 73 Buch 4 JVollzGB (JVollzGB IV) sowie § 60 Absätze 1 und 2, §§ 61, 62, 66, 67 Absätze 1 und 2, §§ 68 und 70 Buch 5 JVollzGB (JVollzGB V) entsprechend anzuwenden. Der Rechtsschutz der in Satz 1 genannten Personen gegen Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes richtet sich nach § 68 Absatz 4 JVollzGB II, § 93 JVollzGB III, § 86 Absatz 4 JVollzGB IV und § 83 JVollzGB V.

§ 5

Betroffene

Maßnahmen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegenüber den in §§ 6, 7 und 9 PolG bezeichneten Perso-

nen getroffen werden. §§ 8, 9 a, 55 bis 58 PolG sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage; Widerspruchsbescheid

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen des Justizwachtmeisterdienstes haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte des Justizwachtmeisterdienstes entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 7

Vollstreckung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Vollstreckung einer Maßnahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 8

Zwangsmittel

Der Justizwachtmeisterdienst wendet die Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang an.

§ 9

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang (§ 50 Absatz 1 PolG) darf nur angewendet werden, wenn die Aufgabe auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. § 52 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 PolG ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt können insbesondere Fesseln und technische Sperren zugelassen werden. Als Waffen können Reizstoffe und Hieb- und Stichwaffen zugelassen werden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen entscheidet das Justizministerium durch Verwaltungsvorschrift, die auch besondere Schulungen für den Waffengebrauch vorsieht.

§ 10

Verhältnismäßigkeit

Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme unterbleibt, wenn ein durch sie zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 11

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 11. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »18. Lebensjahr« durch die Angabe »16. Lebensjahr« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.«

2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

3. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

»Wahlberechtigt sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Wählbar sind in der Ortschaft wohnende Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »18. Lebensjahr« durch die Angabe »16. Lebensjahr« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.«

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Kreisräte zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.«

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreis-einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Mitglieder der Regionalversammlung zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.«

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe »18. Lebensjahr« durch die Angabe »16. Lebensjahr« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nummer 3 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.«

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.«

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter » , ausgenommen im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung,« gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.«

3. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.«

4. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort »Wahlgebiet« die Wörter »und in den Wahlkreisen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen,« eingefügt.

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Wird die Wahl am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Wahlzeit für die Parlamentswahl.«

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Wird die Wahl am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Abstimmungszeit für die Volksabstimmung.«

7. § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindevwahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlvorschlagsübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Gemeinderäte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als nach Satz 1 ausgesonderte Höchstzahlen auf ihn entfallen.«

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe »Absätze 1 bis 3 a« durch die Angabe »Absätze 1 bis 3« ersetzt.

9. In § 38 a Satz 1 werden nach dem Wort »Bezirksbeiräte« die Wörter »sowie am Tag einer Volksabstimmung« eingefügt.

10. Die Überschrift des 8. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

»8. Abschnitt

Wahlkosten, Wahlstatistik«.

11. Die Überschrift von § 39 wird wie folgt gefasst:

»§ 39

Wahlkosten«.

12. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:

»§ 39 a

Statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land

(1) Die Gemeinden und Landkreise berichten das Wahlergebnis jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Kreisräte der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach deren näherer Bestimmung. Dabei können auch Angaben über den Anteil der Frauen und der Unionsbür-

ger bei den Bewerbern und den gewählten Personen angefordert werden. Das Statistische Landesamt fertigt auf Grund dieser Berichte eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen und hierzu von den Gemeinden und Landkreisen Berichte anfordern.

(3) Bei der statistischen Bearbeitung von Wahlergebnissen darf die Wahlbeteiligung nicht für kleinere räumliche Einheiten als Wahlbezirke ausgewertet werden.

(4) Dem Statistischen Landesamt obliegen die statistische Auswertung der Wahlergebnisse auf überregionaler Ebene sowie die rechnerische Unterstützung bei Änderungen des Wahlsystems.

§ 39 b

Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde

(1) Die Gemeinde kann für eigene statistische Zwecke über das Ergebnis von Gemeindewahlen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Statistik auf repräsentativer Grundlage über die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppen erstellen. § 39 a Absatz 3 gilt entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen und Auswertungen dürfen nur von einer Statistikstelle im Sinne von § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden.

(2) Die ausgewählten Wahlbezirke müssen jeweils mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik sind Wahrscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppe. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Bei der Staatsangehörigkeit darf nur zwischen Deutschen und Unionsbürgern unterschieden werden. Für die Erhebung dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Aus den Geburtsjahrgängen der Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine weitere Geburtsjahresgruppe gebildet werden, wenn bei dieser Geburtsjahresgruppe entweder keine Erhebung nach Geschlecht oder keine Erhebung nach Staatsangehörigkeit erfolgt.

(4) Die Erhebung wird nach der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Durch die Statistik darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden. Die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.«

13. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort »Bürgermeisters« die Wörter »sowie am Tag einer Volksabstimmung« eingefügt.

b) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 20 Satz 2 und 3 und § 37 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend;«.

14. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

»12. die Ermittlung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,«.

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

»15. das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von mehreren Wahlen und von Wahlen mit einer Volksabstimmung,«.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe »Haushaltsjahr 2016« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2020« ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »Haushaltsjahr 2018« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2022« ersetzt.

3. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe »Haushaltsjahr 2015« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2019« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 64 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe »Haushaltsjahr 2016« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2020« ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »Haushaltsjahr 2018« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2022« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gemeindekassenverordnung

In § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) wird jeweils die Angabe »Haushaltsjahr 2016« durch die Angabe »Haushaltsjahr 2020« ersetzt.

Artikel 8

Maßgebende Einwohnerzahlen

(1) Für die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Jahr 2014 findet § 57 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. September 2012 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2012 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 maßgebend ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet § 143 der Gemeindeordnung für die Jahre 2012 und 2013 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung

1. im Jahr 2012 das auf den 30. Juni 2011 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 und

2. im Jahr 2013 das auf den 30. Juni 2012 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987

maßgebend ist.

Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Bürgermeisterwahlen, einschließlich einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, und Abstimmungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits begonnen hat, findet § 12 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Verordnung der Landesregierung zur
Änderung der Subdelegationsverordnung
MLR, zur Änderung der Vor-Ort-
Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft
und zur Änderung der Vor-Ort-
Zuständigkeitsverordnung Forsten
und Jagdabgabe**

Vom 16. April 2013

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 7 Satz 2, § 10 Satz 3, § 14 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 5 Satz 3, § 24 Absatz 1 Satz 3, § 29 Absatz 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281),
2. § 54 Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2592), und
3. § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1 werden jeweils die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Pflanzenschutzgesetz

(1) Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 7 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2, § 24 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1 PflSchG zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie die Befugnis nach § 67 Satz 4 PflSchG auf die Regierungspräsidien zu übertragen.«

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Weinrecht

(1) Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 4, § 3b Absatz 4, § 6 Absatz 3 und 5, § 7 Ab-

satz 4, § 8 Absatz 2, § 8 a, § 8 c, § 9 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 3 bis 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 22 a Absatz 2 Satz 2, § 23 Absatz 4 und 5, § 24 Absatz 4 bis 7, § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 56 Absatz 3 Satz 2, § 57 Absatz 4 und § 57 a Absatz 2 des Weingesetzes sowie nach den der Landesregierung in Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in ihrer jeweiligen Fassung erteilten Ermächtigungen zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.

(2) Soweit das Ministerium von der Ermächtigung nach § 3 Absatz 4 des Weingesetzes keinen Gebrauch macht, sind die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart befugt, Rechtsverordnungen zu erlassen.«

Artikel 2

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 10 werden folgende Abschnitte 6 und 7 angefügt:

»Abschnitt 6

Zuständigkeiten im Bereich Weinrecht

§ 11

Zuständigkeiten der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Regierungsbezirk Tübingen das Regierungspräsidium Stuttgart für das Anbaugebiet Württemberg und das Regierungspräsidium Freiburg für das Anbaugebiet Baden sind zuständig für

1. die §§ 3 b, 6 Absatz 4 und 5 Satz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 56 Absatz 5 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2592),
2. § 3 Absatz 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308),
3. die §§ 2 und 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 sowie die Fachaufsicht für die Aufgabe nach § 5 Absatz 5 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2011 (GBl. S. 457),
4. Artikel 85 a und 85 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine ge-

meinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), eingefügt durch Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 154 vom 17. Juni 2009, S. 1).

Abschnitt 7

Zuständigkeiten im Bereich der Pflanzenproduktion

§ 12

Zuständigkeiten einzelner Regierungspräsidien

(1) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde nach § 12 Absatz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), mit Ausnahme des Vollzugs der Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263), der den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für die Saatgutverkehrskontrolle nach § 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1674), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2012 (BGBl. I S. 481), wobei die Probenahme des im Handel befindlichen Saatgutes den unteren Landwirtschaftsbehörden obliegt.«

Artikel 3

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forsten und Jagdabgabe

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forsten und Jagdabgabe vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 502), geändert durch Verordnung vom 15. März 2011 (GBl. S. 125, 131) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 werden die Wörter »§ 5 der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion vom 24. April 2008 (GBl. S. 139)« durch die Wörter »§ 12 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), eingefügt durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBl. S. 666)« ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457, ber. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2011 (GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion

Die Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion vom 24. April 2008 (GBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GBl. S. 666) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Bekanntmachung der Landesregierung
zur Aufhebung der Bekanntmachung
über die Errichtung einer Landeszentrale
für politische Bildung**

Vom 16. April 2013

§ 1

Die Bekanntmachung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung vom 25. Januar 1972 (GBl. S. 58), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (GBl. S. 379), wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
(2) Die Landeszentrale für politische Bildung wird mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums zum Landtag überführt.

(3) Diese Bekanntmachung wird im Gesetzblatt veröffentlicht.

STUTTGART, den 16. April 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Bekanntmachung des Präsidenten
des Landtags von Baden-Württemberg
über die Errichtung einer Landeszentrale
für politische Bildung**

Vom 20. März 2013

§ 1

(1) Die Landeszentrale für politische Bildung ist als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts beim Landtag eingerichtet.

(2) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

(1) Die Landeszentrale hat die Aufgabe, die politische Bildung in Baden-Württemberg auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Sie dient hierbei der Festigung und Verbreitung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Ordnung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Landeszentrale insbesondere

- auf die Zusammenarbeit der mit der Förderung der politischen Bildung befassten staatlichen Stellen hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Träger der politischen Bildung zu fördern,
- Tagungen, Lehrgänge und Seminare zu veranstalten, auf denen Themen der politischen Bildung unter Mitwirkung von Politik und Wissenschaft erörtert werden,
- die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Träger der politischen Bildung durch periodische Publikationen, Bücher und Filme zu unterstützen,

– innerhalb ihres Aufgabenbereichs praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln und für die politische Bildung bereitzustellen.

§ 3

- (1) Die Landeszentrale gliedert sich in Abteilungen und Außenstellen (§ 6).
 (2) Sie unterhält das »Haus auf der Alb« (§ 7).

§ 4

(1) Die Überparteilichkeit der Arbeit der Landeszentrale wird durch ein Kuratorium sichergestellt. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und die Aufstellung des Haushaltsplans der Landeszentrale erfolgen im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Direktors / der Direktorin der Landeszentrale (§ 5) entgegen und hat das Recht, beim Direktor / bei der Direktorin jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit einzuholen.

- (2) Das Kuratorium besteht aus 24 Mitgliedern.
 (3) Der Präsident / die Präsidentin des Landtags beruft auf Vorschlag des Landtags siebzehn Mitglieder des Landtags und im Einvernehmen mit dem Landtag aus Vorschlagslisten der Träger der politischen Bildungsarbeit sieben sachverständige Persönlichkeiten jeweils für die Dauer einer Wahlperiode.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außer seinen Mitgliedern der Direktor / die Direktorin der Landeszentrale, dessen / deren Stellvertretung sowie Vertretungen der Landtagsverwaltung, des Staatsministeriums, des Kultusministeriums und ein Vertreter / eine Vertreterin des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Persönlichkeiten zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; dabei ist den in den einzelnen Landesteilen bestehenden Belangen Rechnung zu tragen.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn seiner Mitglieder, und zwar neun Landtagsabgeordnete und vier sachverständige Persönlichkeiten anwesend sind.

(6) Das Kuratorium wählt jeweils für eine Amtsperiode einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Es gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

§ 5

(1) Die Landeszentrale wird von einem Direktor / einer Direktorin geleitet. Ihm / ihr obliegt auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Direktor / die Direktorin der Landeszentrale, der Stellvertreter / die Stellvertreterin sowie die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin des Landtags im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt.

(3) Der Direktor / die Direktorin erörtert alle wesentlichen Fragen der Arbeit gemeinsam mit den Fachreferenten und Fachreferentinnen sowie den Leitern und Leiterinnen der Außenstellen; dazu gehören vor allem die Schwerpunkte der Arbeit, der Haushaltsplan und der Jahresbericht. Die Fachreferenten und Fachreferentinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der Außenstellen können weitere Gegenstände zur Erörterung vorschlagen. Die Erörterungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

§ 6

Die Außenstellen der Landeszentrale übernehmen regionale Aufgaben. Sie sollen insbesondere mit den Kreisen und Gemeinden sowie mit örtlichen Trägern der politischen Bildung in ihrem Bereich eng zusammenarbeiten.

§ 7

Das »Haus auf der Alb« dient der fachlichen und pädagogischen Fortbildung der in der politischen Bildung tätigen Personen.

§ 8

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
 (2) Die Landeszentrale für politische Bildung wird mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums zum Landtag überführt. Sie wird nicht Teil der Landtagsverwaltung.
 (3) Die vor dem Inkrafttreten erfolgten Berufungen von Mitgliedern des Kuratoriums bleiben unberührt.

Der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

WOLF

Verordnung des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 21. März 2013

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 1. März 2010 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- | | |
|---|------------|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen | 1119 Euro, |
| 2. Realschulen | 568 Euro, |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien | 599 Euro, |
| b) Progymnasien | 577 Euro, |
| 4. Schulen besonderer Art | 568 Euro, |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht | 422 Euro, |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 1032 Euro, |
| 7. Grundschulförderklassen | 375 Euro, |
| 8. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige | 1625 Euro, |
| b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte | 5022 Euro, |
| c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte | 3734 Euro, |
| d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte | 2910 Euro, |
| e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte | 1518 Euro, |
| f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte | 4525 Euro, |

- | | |
|---|------------|
| g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte | 2076 Euro, |
| h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung | 482 Euro.« |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 21. März 2013

Kultusministerium

In Vertretung
DR. RUEP

Finanz- und Wirtschaftsministerium
DR. SCHMID

Innenministerium
GALL

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM

Vom 21. März 2013

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung UM vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften durch Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebühren im GebVerz UM festgesetzt.«

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 0.5 wird im ersten Spiegelstrich in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »100–3000« durch die Angabe »100–5000« ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»1.	Abfallrecht	
	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsverordnung)	
	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	
	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
	Nachweisverordnung (NachwV)	
	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	
	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	
	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
	Deponieverordnung (DepV)	
	Landesabfallgesetz (LAbfG)	
	Sonderabfallverordnung (SAbfVO)	
1.1	Leistungen nach dem KrWG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.1.1	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 20 Absatz 2 KrWG)	100–5000
1.1.2	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	100–5000
1.1.3	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 Absatz 3 KrWG)	150–6000
1.1.4	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Absatz 2 KrWG)	100–5000
1.1.5	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Absatz 1 Satz 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Absatz 1 Satz 3 KrWG)	150–5000
1.1.6	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Absatz 2 KrWG)	100–5000
1.1.7	Duldungsanordnung (§ 29 Absatz 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Absatz 3 KrWG)	100–5000
1.1.8	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Absatz 2 KrWG) bei Investitionskosten	
	bis zu 125 000 Euro	1,5 Prozent der Investitionskosten, mindestens 500
	von mehr als 125 000 bis zu 500 000 Euro	1875 Euro zuzüglich 1,0 Prozent der 125 000 Euro übersteigenden Investitionskosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 Euro	5625 Euro zuzüglich 0,8 Prozent der 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten
	von mehr als 2 500 000 Euro	21 626 Euro zuzüglich 0,1 Prozent der 2 500 000 Euro übersteigenden Investitionskosten

Anmerkungen:

(1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstückes wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht.

(2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen.

1.1.9	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG in Verbindung mit § 35 Absatz 2, § 38 Absatz 1 KrWG)	250–1000
1.1.10	Plangenehmigung (§ 74 Absatz 6 VwVfG in Verbindung mit § 35 Absatz 3 KrWG)	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8
1.1.11	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BImSchG)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8
1.1.12	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG)	100–2500
1.1.13	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Absatz 1 Satz 1 KrWG) ...	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.8 oder 1.1.10, mindestens 250
1.1.14	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG)	100–500

Anmerkung zu den Nummern 1.1.13 und 1.1.14:

Nur bezogen auf die Investitionskosten der Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung vorzeitigen Beginns bezieht.

Anmerkungen zu den Nummern 1.1.8, 1.1.10 und 1.1.13:

(1) Können einer Zulassung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.

(2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.15	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Absatz 1 KrWG)	100–5000
1.1.16	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Absatz 2 KrWG) . .	250–5000
1.1.17	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 40 Absatz 3 KrWG) . .	500–5000
1.1.18	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Absatz 5 KrWG)	200–5000
1.1.19	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Absatz 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	100–500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Nummer 1.1.19 findet keine Anwendung, soweit nach § 5 des Landesumweltinformationsgesetzes Kostenfreiheit besteht.</i>	
1.1.20	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Absatz 4 KrWG)	100–500
1.1.21	Prüfung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 Absatz 1 KrWG)	150–5000
1.1.22	Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Absatz 1 KrWG)	250–5000
1.1.23	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 56 Absatz 5 KrWG, § 15 Absatz 1 EfbV)	150–50 000
1.1.24	Änderung der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	150–3000
1.1.25	Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Absatz 4 EfbV)	250–1000
1.1.26	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG, § 11 Absatz 1 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	2000–50 000
1.1.27	Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	500–2500
1.1.28	Entzug des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens (§ 56 Absatz 8 KrWG)	500–2500
1.1.29	Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« beziehungsweise des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 16 Satz 2 EfbV, § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	100–500
1.1.30	Anerkennung eines Lehrgangs, einschließlich der Änderung und des Widerrufs von Anerkennungen nach § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG	100–1000
1.1.31	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Absatz 2 KrWG)	100–500
1.1.32	Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV) und Bearbeitung der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	100–6000
	<i>Anmerkung:</i> <i>Bei Bestätigung durch Fristablauf (§ 5 Absatz 5 NachwV) wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 Euro, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.</i>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.33	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Absatz 5 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 NachwV)	100–2500
1.1.34	Bearbeitung eines vom Abfallerzeuger beziehungsweise Sammler übersandten Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Absatz 1 Satz 2 NachwV; § 6 Absatz 2 Satz 2 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 NachwV), sofern keine Gebühr nach Ziffer 1.1.35 erhoben wird, und Bearbeitung der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	100–1500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Bei der elektronischen Nachweisführung (§§ 17 bis 22 NachwV) wird die Gebühr unbeschadet der durch die elektronische Kommunikation bedingten abweichenden Kommunikationswege erhoben (§ 19 Absatz 3 NachwV).</i>	
1.1.35	Bearbeitung einer vom Abfallerzeuger, Sammler beziehungsweise Abfallentsorger übersandten Nachweiserklärung (§ 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 NachwV) und der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10, 11 und 13 NachwV)	100–1500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Bei der elektronischen Nachweisführung (§§ 17 bis 22 NachwV) wird die Gebühr unbeschadet der durch die elektronische Kommunikation bedingten abweichenden Kommunikationswege erhoben (§ 19 Absatz 3 NachwV).</i>	
1.1.36	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 7 Absatz 3 NachwV)	500–10000
1.1.37	Anordnung der Einholung einer behördlichen Bestätigung zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung (§ 8 Absatz 1 NachwV) oder Anordnung, Abfälle erst nach vorhergehender Bestätigung anzunehmen (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV)	100–2500
1.1.38	Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14 NachwV)	250–2500
1.1.39	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern (§ 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV)	60–6000
1.1.40	Erteilung von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Nachweis-, Freistellungs- und Registriernummern, soweit die Erteilung nicht im Rahmen von gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt (§ 28 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 NachwV)	je Nummer 2,50–50
1.1.41	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 11 NachwV), je Begleitschein	5–25
1.1.42	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für öffentliche Leistungen nach der NachwV	100–6000
1.1.43	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der NachwV oder entgegen eines auf eine Bestimmung in der NachwV gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50–250
1.1.44	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 GewAbfV	100–1000
1.2	Leistungen nach dem LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.2.1	Zustimmung zur Bildung von Abfallverbänden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LAbfG)	250–2500
1.2.2	Anordnung von Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 LAbfG)	250–2500
1.2.3	Genehmigung der Entsorgungsentgelte für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle in zentralen Einrichtungen (§ 13 Absatz 3 LAbfG)	500–2500
1.2.4	Ausnahmen von den Benutzungspflichten der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg (§ 15 Absatz 4 LAbfG)	250–10 000
1.2.5	Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Absatz 2 LAbfG)	100–1000
1.2.6	Ausnahme von einer Veränderungssperre im Einzelfall (§ 17 Absatz 4 LAbfG)	100–500
1.2.7	Abnahme der für den Betrieb der Deponie oder eines Deponieabschnitts erforderlichen Einrichtungen (§ 5 DepV)	250–10 000
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Bei der Gebührenberechnung sind die Höhe der Investitionskosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.</i>	
	<i>(2) Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LAbfG) sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.</i>	
1.2.8	Überwachung	
1.2.8.1	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien, die der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU unterfallen: Der Umfang der Überwachung ergibt sich nach § 22 a DepV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden, wie Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle. Die Gebühr soll als Jahresgebühr festgelegt werden. Der Gebührenrahmen gilt für die Jahresgebühr	100–20 000
1.2.8.2	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen Deponien und genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen nach § 4 BImSchG (§ 19 Absatz 3 Satz 1 LAbfG)	100–10 000
	<i>Anmerkung zu Nummer 1.2.8:</i> <i>Bei unbegründeten Beschwerden kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.</i>	
1.2.9	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Absatz 2 LAbfG)	100–10 000
1.2.10	Überwachung von Abfalltransportkontrollen soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Satz 2 LAbfG)	50–1500
1.2.11	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Absatz 3 Satz 3 LAbfG)	50–1500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.2.12	Ausnahmen von der Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 3 Absatz 2 SAbfVO)	50–2500
1.2.13	Zuweisungen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 5 Absatz 1 bis 4 SAbfVO)	50–2500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Wird ein Zuweisungsantrag gemeinsam mit einem dazugehörenden Antrag auf Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder den dazugehörenden Nachweiserklärungen der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser in einem Vorgang bearbeitet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Zuweisung um bis zu 80 Prozent.</i>	
1.2.14	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach der SAbfVO	50–2500
1.2.15	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der SAbfVO oder entgegen eines auf eine Bestimmung in der SAbfVO gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50–250
1.3	Leistungen im Rahmen von Verordnungen nach §§ 24 und 25 KrWG sowie dem Batteriesgesetz und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Feststellungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen sowie sonstige Verwaltungshandlungen im Rahmen des Vollzugs	50–25 000
1.4	Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L190 vom 12.7.2006, S.1, ber. ABl. L318 vom 28.11.2008, S.15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 (ABl. L46 vom 17.2.2012, S.30) und nach dem Abfallverbringungsgesetz	
1.4.1	Notifizierung und Sammelnotifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	
1.4.1.1	Genehmigung oder schriftliche Zustimmung und Bearbeitung der dazugehörenden Transportanmeldungen, Bestätigungen des Erhalts der Abfälle sowie Bescheinigungen der Verwertung oder Beseitigung . . .	100–5000
1.4.1.2	Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden	100–1000
1.4.1.3	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für öffentliche Leistungen nach Nummer 1.4.1.1	50–1000
1.4.1.4	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitformulars, je Begleitformular	5–25
1.4.1.5	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen einer Bestimmung in der EG-Abfallverbringungsverordnung beziehungsweise dem Abfallverbringungsgesetz oder entgegen eines auf eine Bestimmung in diesen Vorschriften gestützten behördlichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	50–250
1.4.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, zum Beispiel Entnahme von Proben (Artikel 29 und 50 EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG)	50–500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.</i>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.4.3	Bearbeitung von Rücknahmen und Wiedereinfuhren (Artikel 22 und 24 EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit §§ 8 und 13 AbfVerbrG)	100–2500
1.4.4	Anordnungen nach §§ 13 und 14 AbfVerbrG	100–2500
1.4.5	Sonstige öffentliche Leistungen nach § 24 Absatz 1 Nummer 4 LAbfG und § 14 AbfVerbrG	100–2500«

c) In Nummer 7.1.4 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »60 zuzüglich 10 je Teilnehmer« durch die Angabe »150–1000« ersetzt.

d) In der Anmerkung zu Nummer 7.1.11 werden die Wörter »von Erholungen« gestrichen.

e) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»8.	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Zu den im Folgenden genannten Investitionskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Investitionskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.</i>	
8.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
8.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 BImSchG, wenn die Investitionskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	35 000 Euro	0,7 Prozent der Kosten, mindestens 175
	70 000 Euro	1,4 Prozent der Kosten, mindestens 500
	175 000 Euro	1,1 Prozent der Kosten, mindestens 1000
	700 000 Euro	0,8 Prozent der Kosten, mindestens 1950
	3 500 000 Euro	0,5 Prozent der Kosten, mindestens 5600
	bei einem höheren Kostenbetrag	17 500 Euro zuzüglich 0,05 Prozent des 3 500 000 Euro übersteigenden Betrages
8.1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 (Steinbrüche) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250–5000
8.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach den Nummern 8.2.2 und 8.2.3	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1, mindestens 375
8.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 (Steinbrüche) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200–2500
8.3	Änderungsgenehmigung	
8.3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach den Nummern 8.3.2 und 8.3.3	75 Prozent, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375
8.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nummer 2.1.1 (Steinbrüche) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250–5000
8.3.3	Öffentliche Leistungen nach § 15 Absatz 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250
8.4	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
8.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.3, mindestens 250
8.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.3, mindestens 200
	<i>Anmerkung zu den Nummern 8.1 bis 8.4:</i> <i>Können einer Zulassung keine Investitionskosten oder Abbaufäche zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.</i>	
8.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25–75 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 250
8.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.7	Umweltverträglichkeitsprüfung	
8.7.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5, mindestens 1000
8.7.2	Ergibt die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, beträgt die Genehmigungsgebühr	125 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5, mindestens 250
8.8	Für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG	500–5000
8.9	Fristverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.4 und 8.7, mindestens 250
	<i>Anmerkung zu den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1, 8.3.3, 8.4 bis 8.7 und 8.9:</i>	
	<i>In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.</i>	
8.10	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	250–15 000
8.11	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG ...	250–1000
8.12	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a BImSchG	250–2000
8.13	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG	250–15 000
8.14	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen	500–15 000
8.15	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) Wenn als Bestandteil der Antragsunterlagen nach § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV ein Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV den Unterlagen beizufügen ist, kann die Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.3 und 8.7 um bis zur Hälfte erhöht werden.	
8.15.1	Zulassung der Beschränkung zwingender Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 6 der 12. BImSchV	250–5000
8.15.2	Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 der 12. BImSchV	500–20 000
8.15.3	Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 der 12. BImSchV	500–5000
8.16	Überwachung	
8.16.1	Überwachungsmaßnahmen bei Anlagen des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die mit »E« gekennzeichnet sind. Der Umfang der Überwachung ergibt sich nach § 52 Absatz 1 und § 52 a BImSchG. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden, wie Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle.	
	Die Gebühr soll als Jahresgebühr festgelegt werden. Der Gebührenrahmen gilt für die Jahresgebühr	100–20 000
8.16.2	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV	100–10 000

Anmerkungen zu Nummer 8:

- (1) *Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.*
- (2) *Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 TEHG, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist.*
- (3) *Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Die für ein Anzeigeverfahren entstandene Gebühr kann entsprechend der vorgenannten Regelung auf ein nachfolgendes Änderungsverfahren angerechnet werden.*
- (4) *Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.*
- (5) *Der Mitteilung im Sinne der Nummer 8.15.2 geht die Prüfung des Sicherheitsberichts voraus, die je nach Größe und Komplexität der Ausarbeitung einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand auslösen kann.*
- (6) *Bei unbegründeten Beschwerden nach § 52a Absatz 4 BImSchG kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.*

- | | |
|---|---|
| <p>f) In Nummer 9.1.4 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »100–5000« durch die Angabe »50–5000« ersetzt.</p> <p>g) In Nummer 9.2.4 wird vor der Anmerkung Nummer (4) in der Spalte »Gebühr Euro« das Wort »Nummer« durch das Wort »Nummer« ersetzt.</p> <p>h) In Nummer 10.6 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »100–5000« durch die Angabe »50–5000« ersetzt.</p> <p>i) Nummer 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 13.1.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »50–30 000« durch die Angabe »250–60 000« ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 13.1.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »275–30 000« durch die Angabe »500–90 000« ersetzt.</p> | <p>cc) In Nummer 13.1.3 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »500–30 000« durch die Angabe »500–90 000« ersetzt.</p> <p>dd) In Nummer 13.4.4 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »25–5000« durch die Angabe »25–10 000« ersetzt.</p> <p>ee) In Nummer 13.5.6 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummern 12.5.2 und 12.5.3, mindestens 25« durch die Angabe »$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummern 13.1.1 bis 13.1.5, mindestens 25« ersetzt.</p> <p>ff) In Nummer 13.6.1 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »25–5000« durch die Angabe »25–10 000« ersetzt.</p> <p>gg) In Nummer 13.8.2 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »25–10 000« durch die Angabe »25–15 000« ersetzt.</p> |
|---|---|

- hh) In Nummer 13.8.3 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »25–1000« durch die Angabe »25–10000« ersetzt.
- ii) In Nummer 13.8.5 wird in der Spalte »Gebühr Euro« die Angabe »25–1500« durch die Angabe »25–5000« ersetzt.
- jj) Nummer 13.8.7 wird folgende Nummer 13.8.8 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»13.8.8	<p>Überwachung von Gewässerbenutzungen und Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie von Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)</p> <p>Der Umfang der Überwachung richtet sich nach den §§ 8 und 9 IZÜV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden, wie die Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle. Die Gebühr soll als Jahresgebühr festgelegt werden.</p> <p>Der Gebührenrahmen gilt für die Jahresgebühr</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Bei unbegründeten Beschwerden kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.«</i></p>	100–20000
j)	In Nummer 15.3.1 wird die Angabe »§ 9« durch die Angabe »§ 11« ersetzt.	und das Wort »Konstruktion« durch das Wort »Konstruktionen« ersetzt.
k)	Nummer 15.4 wird wie folgt geändert:	bbb) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort »Wände« durch das Wort »Wänden« ersetzt.
aa)	In der Spalte »Gebühr Euro« wird die Angabe »100–1500« gestrichen.	
bb)	In Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter »anrechenbaren Kosten« durch die Wörter »anrechenbare Bauwerte die anrechenbaren Kosten« ersetzt.	bb) In Gliederungsabschnitt »Bauwerksklasse 3« wird im achten Spiegelstrich das Wort »Flächengründung« durch das Wort »Flächengründungen« ersetzt.
cc)	In Buchstabe g Satz 2 wird das Wort »weitgehen« durch das Wort »weitgehend« ersetzt.	cc) Gliederungsabschnitt »Bauwerksklasse 4« wird wie folgt geändert:
l)	In Nummer 15.4.10 wird das Wort »Besprechung« durch das Wort »Berechnung« ersetzt.	aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort »durchschnittlichem« durch das Wort »überdurchschnittlichem« ersetzt.
m)	Nummer 15.4.14 wird wie folgt geändert:	bbb) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort »Fertigkeiten« durch das Wort »Fertigteilen« ersetzt.
aa)	In Buchstabe d wird das Wort »Typenprüfung« durch das Wort »Typenprüfungen« ersetzt.	ccc) Im neunten Spiegelstrich wird das Wort »bauten« durch das Wort »Bauten« ersetzt.
bb)	Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben eingefügt: »f) Fahrzeiten, g) Wartezeiten,«	ddd) Im elften Spiegelstrich wird das Wort »bestimmt« durch das Wort »bestimmte« ersetzt.
cc)	Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe h.	eee) Im letzten Spiegelstrich wird das Wort »eben« durch das Wort »ebene« ersetzt.
n)	Nummer 15.5 wird wie folgt geändert:	dd) Gliederungsabschnitt »Bauwerksklasse 5« wird wie folgt geändert:
aa)	Gliederungsabschnitt »Bauwerksklasse 2« wird wie folgt geändert:	aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter »Faltwerke, Schalentragwerke
aaa)	In Halbsatz 1 werden das Wort »insbesondere« durch das Wort »insbesondere«	

(soweit nicht unter Bauwerksklasse 4)« gestrichen.

bbb) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

»– Faltwerke, Schalenträgerwerke (soweit nicht in Bauwerksklasse 4),«.

o) Nummer 15.6 wird wie folgt geändert:

aa) In Gliederungsabschnitt »Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte« wird im vierten Spiegelstrich die Angabe »(Nummer 10)« durch die Angabe »(Nummer 11)« ersetzt.

bb) In Gliederungsabschnitt »Sonstiges« wird im ersten Spiegelstrich das Wort »Ausgaben« durch das Wort »Ausgabe« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b) Nummer 1.2.8, Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe e) Nummer 8.16 und Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe i) Doppelbuchstabe jj), die am 1. Mai 2013 in Kraft treten.

STUTT GART, den 21. März 2013

UNTERSTELLER

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2012 (FAGDVO 2012)

Vom 25. März 2013

Auf Grund von § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25), wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Absatz 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 937 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nummer 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 34,27 Prozent zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Absatz 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 517 Euro je Einwohner.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2012.

STUTT GART, den 25. März 2013

Finanz- und Wirtschaftsministerium

LEIDIG

Innenministerium

DR. ZINELL

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

Vom 13. April 2013

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 2a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

In § 18 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GBl. S. 199), werden nach dem Wort »Oktober« die Wörter »in vollem Umfang« durch die Wörter »im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

STUTT GART, den 13. April 2013

BAUER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung
von Hybridsaatmais in geschlossenen
Anbaugebieten**

Vom 8. April 2013

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:

Stadt Lichtenau Gemarkung ULM

Stadt Bühl Gemarkung MOOS

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in einer Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer roten Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst nur die Vermehrungsfläche.

(3) Auf die Ausweisung einer separaten Abschirmungsfläche kann verzichtet werden, da sich die Saatmaisvermehrung in dem beantragten Schutzgebiet verpflichten, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen, gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg, einzuhalten.

§ 2

(1) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit Karte beim Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann während ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Kompo-

nenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 8. April 2013

KRESSL

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Erlöschen
der Zuständigkeit der Stadt Rosenfeld
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 26. März 2013

Auf Grund der Erklärung der Stadt Rosenfeld, Landkreis Zollernalbkreis, vom 22. März 2013 gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, ist deren Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), geändert am 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 33) erloschen.

Das Erlöschen der Zuständigkeit wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

TÜBINGEN, den 26. März 2013

STRAMPFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
